

LAG Köln: Grenzen für Versetzung und Widerruf von Homeoffice-Vereinbarungen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat in einem Urteil vom 11. Juli 2024 (Az. 6 Sa 579/23) klargestellt, dass der Widerruf einer Homeoffice-Erlaubnis und eine Versetzung an einen entfernten Standort strengen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

Hintergrund

Ein Arbeitnehmer, der über mehrere Jahre fast ausschließlich im Homeoffice tätig war, sollte nach der Schließung seines bisherigen Standorts künftig an einem 500 km entfernten neuen Standort arbeiten. Gleichzeitig sprach der Arbeitgeber hilfsweise eine Änderungskündigung aus. Der Arbeitnehmer klagte gegen diese Maßnahmen mit der Begründung, dass seine Tätigkeit auch weiterhin aus dem Homeoffice möglich sei und die Versetzung unzumutbar wäre.

Entscheidung des Gerichts

Das LAG gab dem Arbeitnehmer recht und erklärte sowohl die Versetzung als auch die Änderungskündigung für unwirksam.

Widerruf von Homeoffice

Der Widerruf einer Homeoffice-Vereinbarung unterliegt dem Prinzip des „billigen Ermessens“ (§ 106 GewO). Der Arbeitgeber konnte nicht belegen, dass betriebliche Interessen die Rückkehr zur Präsenz rechtfertigen. Vielmehr hatte der Arbeitnehmer seine Aufgaben über Jahre erfolgreich aus dem Homeoffice erledigt.

Unzumutbarkeit der Versetzung

Eine Versetzung an einen weit entfernten Standort ist unzulässig, wenn die persönlichen Interessen des Arbeitnehmers überwiegen. In diesem Fall stellte

das Gericht fest, dass die Umstände der Versetzung, insbesondere der Kosten- und Zeitaufwand, für den Arbeitnehmer nicht zumutbar waren.

Änderungskündigung

Auch die Änderungskündigung wurde als unverhältnismäßig bewertet, da der Arbeitgeber keine milderer Alternativen – etwa eine Fortsetzung der Homeoffice-Tätigkeit – in Betracht gezogen hatte.

Fazit

Das Urteil zeigt, dass Arbeitgeber bei Versetzungen und beim Widerruf von Homeoffice-Regelungen die Interessen der Arbeitnehmer sorgfältig abwägen müssen. Eine Rückkehr zur Präsenzpflcht oder eine Versetzung erfordern konkrete sachliche Gründe, die im Einzelfall nachvollziehbar und verhältnismäßig sein müssen.